

Erwägungen:

1.

Am 1. April 2016 (Datum Poststempel) stellte die Gesuchstellerin das genannte Rechtsbegehren. In der Folge wurden die Parteien zur heutigen Verhandlung vorgeladen. Die Gesuchstellerin ist nicht zur Verhandlung erschienen. Deshalb ist gestützt auf die Akten und die Vorbringen der des Gesuchsgegners zu entscheiden (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

2.

2.1. Die Gesuchstellerin stützt ihr Gesuch auf eine unterzeichnete Teilzahlungsvereinbarung vom 17. Januar 2015 betreffend den Erwerb eines Laptops und einer "Mobile Protection" Versicherung im Gesamtbetrag von Fr. 1'031.40. Der Gesuchsgegner verpflichtete sich darin, der Gesuchstellerin den genannten Betrag in vier vierteljährlich zu leistenden Raten von je Fr. 257.85 zu bezahlen, erstmals per 1. April 2015 (act. 4/1). Die Gesuchstellerin verlangt nun Rechtsöffnung für den Gesamtbetrag nebst Zins und Betreuungskosten.

Der Gesuchsgegner beantragte demgegenüber an der heutigen Verhandlung sinngemäss die Abweisung des Gesuchs mit der Begründung, dass er keinen solchen Kaufvertrag abgeschlossen habe. Die Unterschrift auf der Teilzahlungsvereinbarung stamme nicht von ihm. Er habe weder einen solchen Vertrag geschlossen noch einen Laptop erhalten.

2.2. Beruht die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung auf einer durch die Unterschrift des Schuldners bekräftigten Schuldanerkennung, so spricht das Gericht die provisorische Rechtsöffnung aus, wenn der Schuldner nicht Einwendungen sofort glaubhaft macht, die die Schuldanerkennung entkräften (Art. 82 Abs. 1 und 2 SchKG). Ein zweiseitiger (synallagmatischer) Vertrag kann nach ständiger Rechtsprechung als provisorischer Rechtsöffnungstitel gelten, wenn der Gläubiger sofort nachweist, dass er die von ihm geschuldete Vertragsleistung erbracht hat. Dasselbe gilt, wenn der Schuldner nicht bestreitet, dass der Gläubiger seine Vertragsleistung erbracht hat, oder wenn die Bestreitungen des Schuldners offensichtlich haltlos erscheinen. Schliesslich kann ein synallagmatischer Vertrag dann

als Rechtsöffnungstitel gelten, wenn der Schuldner vorleistungspflichtig ist (ZR 81 Nr. 14).

Die eingereichte Teilzahlungsvereinbarung vom 17. Januar 2015 unterliegt dem Konsumkreditgesetz (KKG), da die Gesuchstellerin als Detailhändlerin Kredite in Form von Zahlungsaufschüben gewerbsmässig vergibt und weder behauptet oder belegt hat, dass der Laptop für berufliche oder gewerbliche Zwecke erworben worden wäre (siehe Art. 1 ff. KKG). Die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung setzt daher zusätzlich voraus, dass über die Einhaltung der im KKG aufgestellten Bestimmungen betreffend Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen keine Zweifel bestehen.

Nach Art. 9 KKG bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form und hat zudem die in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten Angaben zu enthalten. Der zusätzlich notwendige Inhalt im Falle eines Vertrages zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen wird in Art. 10 KKG umschrieben. Insbesondere ist vor Vertragsabschluss eine Kreditfähigkeitsprüfung vorzunehmen. Einzelheiten der Kreditfähigkeitsprüfung können entweder im Vertrag selbst oder in einem separaten Schriftstück festgehalten werden, wobei in letzterem Fall das separate Schriftstück einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bildet (siehe Art. 9 Abs. 2 lit. j i.V.m. Art. 28 KKG). Die Nichteinhaltung der Bestimmungen von Art. 9 und 10 hat gemäss Art. 15 KKG die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge.

Die Gesuchstellerin hat weder behauptet noch belegt, dass sie vor Vertragsabschluss eine Kreditfähigkeitsprüfung vorgenommen hätte. Der vorliegenden Teilzahlungsvereinbarung vom 17. Januar 2015 lässt sich nichts Entsprechendes entnehmen. Ein separates Dokument, das eine erfolgte Kreditfähigkeitsprüfung belegte bzw. dem sich die Einzelheiten der Kreditfähigkeitsprüfung entnehmen liessen, hat die Gesuchstellerin nicht eingereicht. Damit liegt entweder kein vollständiger Titel vor, oder aber die vorgelegte Zahlungsvereinbarung ist nichtig. Das Rechtsöffnungsgesuch ist in jedem Falle abzuweisen.

2.3. Damit erübrigt sich eine Überprüfung des Vorbringens des Gesuchsgegners, mit welchem er behauptet, diese Teilzahlungsvereinbarung nicht unterzeichnet, respektive abgeschlossen zu haben.

3.

Da die die Gesuchstellerin unterliegt, sind ihr die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 48 GebV SchKG; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner hat keine Parteientschädigung beantragt.

Es wird erkannt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch in
Betreibung Nr. ■■■■■, Betreibungsamt Zürich ■■■, ■■■■■
Zahlungsbefehl vom ■■■■■ 2015,
wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr von Fr. 300.– wird der Gesuchstellerin auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das genannte Betreibungsamt.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert *10 Tagen* von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: